

Fachbereich 2

24.04.25

M i t t e i l u n g

für die nächste Sitzung der

- Verbandsgemeinde**
- Stadt Vallendar**
- OG Niederwerth**
- OG Urbar**
- OG Weitersburg**

Gremium	Sitzungsdatum		
Rat	05.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche
		<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche
		<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche

Betreff

Antrag der FWG Fraktion auf Anpassung der Badeordnung des Freizeitbades Vallendar hinsichtlich eines Cannabis-Verbotes

Erläuterungen

Auszug aus einem Fachbeitrag der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdb) zu dieser Anfrage:

„Für öffentliche Schwimmbäder sind insbesondere die gesetzlichen Konsumverbote relevant (vgl. § 5 Konsumverbot, KCanG). Zum einen ist „der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 1, KCanG). Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite verboten (vgl. § 5 Konsumverbot, Abs. 2, Nr. 4, KCanG). Eine Sichtweite ist laut Satz 2, KCanG, in einem Umkreis von 100 Metern von dem Eingangsbereich gegeben.“

„Somit ist der Konsum von Cannabis in und im Umfeld öffentlicher Schwimmbäder gesetzlich verboten.“



Die Verwaltung aktualisiert derzeit die Badeordnung gemäß der Muster Haus- und Badeordnung (HBO) des DGfD. Die Richtlinie DGfD R 94.17 und das im Anhang dieser Richtlinie enthaltene Muster einer Haus- und Badeordnung (HBO) schließen den Zutritt für Personen aus, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen (vgl. DGfD R 94.17, 5.3 Einschränkungen für den Zutritt zum Bad, Abs. 3).

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Adolf T. Schneider".

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar